

1405 der alte patrizische Rat gestürzt, ein neuer aus Kaufleuten und Handwerkern eingesetzt. Auf die Beschwerde des alten Rates verhängte Kaiser Sigismund die Acht über Lübeck, nahm sie aber zurück, als ihm der neue Rat 25 000 Gulden zahlte. Später erklärte er: „der alte Rat solle wieder eingesetzt werden, sobald er, der Kaiser, in der Lage sein werde, die 25 000 Gulden zurückzuzahlen.“ Dazu kam es aber nie. Inzwischen erlegte der dänische König, dem der alte Rat befreundet war, diese Summe, und so ward der frühere Zustand wiederhergestellt.

## Elftes Kapitel.

### Die Städtebündnisse.

In einer Zeit, wo die Kaiser für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Rechtsordnung im Reiche entweder nichts thaten, oder nichts auszurichten vermochten, mußte derjenige Teil der Nation, dem an dieser Aufrechterhaltung am meisten gelegen war, das friedlich arbeitende, erwerbende, verkehrende Bürgertum, durch eigene Kraft dafür zu sorgen suchen. Auch hier galt der Satz: „Einigkeit macht stark.“ So entstanden die großen Städtebündnisse. Sie dienten teils dem besondern Zweck, ihre eigenen Mitglieder, die Städte und deren Bürger, gegen Vergewaltigungen seitens der Fürsten und des Adels zu schützen, teils dem allgemeineren, den Landfrieden überhaupt zu wahren. Hauptsächlichster Schauplatz der Wirksamkeit dieser Städtebündnisse waren der Westen und Südwesten, der Rhein und Schwaben, — sehr natürlich, denn dort lagen die meisten, reichsten und mächtigsten freien Städte, dort gab es auch den zahlreichsten Adel, höheren und niederen; dort war daher zu Reibungen und zu Kämpfen zwischen jenen und diesem der häufigste Anlaß.

Das erste dieser Städtebündnisse war jener „Rheinische Bund“ von 1254, welchem wir schon in der vorigen Periode begegneten. Er verdankte seine Entstehung einem Mainzer Bürger, der Watbodo genannt wird. Durch den Zutritt einer Anzahl von Fürsten und Grafen nahm er von Hause aus den Charakter eines „Landfriedensbundes“ an. Daraus war auch seine Organisation berechnet. Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollten durch Schiedsgerichte beigelegt und deren Aussprüchen durch eine Bundesmacht von 100 bewaffneten Schiffen auf dem Ober- und Mittelrhein, 50 auf dem Unterrhein,